



Seniorenstiftung

Tägerwilen - Gottlieben

Reglement für den Bezug von Unterstützungsleistungen

Der Stiftungsrat der Seniorenstiftung Tägerwilen-Gottlieben sieht in seinem Budget jeweils einen Betrag für Unterstützungsleistungen vor.

1. Geltungsbereich

Die Unterstützungsleistungen werden an bedürftige Einwohner und Einwohnerinnen von Tägerwilen und Gottlieben erbracht. Es besteht kein grundsätzliches Anrecht auf Unterstützung.

2. Voraussetzungen – kumulativ zu erfüllen

- Personen, welche mindestens 2 Jahre in Tägerwilen oder Gottlieben wohnhaft sind und ihren Unterstützungswohnsitz in einer dieser beiden Gemeinden haben.
- Personen, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben.
- Personen, die hilfsbedürftig sind. Als hilfsbedürftig sind jene Personen zu betrachten, bei welchen eine ausserordentliche materielle oder immaterielle Anschaffung des «täglichen Bedarfs» ihre finanziellen Möglichkeiten überschreitet.

3. Unterstützungsbereiche

- Materielle Werte des täglichen Bedarfs sind z.B. Brillen, Zahnersatz, Rollstuhl, Schuhe mit Einlagen, Hörgerät, orthopädische Schuhe etc.
- Immaterielle Werte des täglichen Bedarfs sind z. B. die Übernahme von Kostenbeiträgen an nicht bezahlte Leistungen, Kostenbeiträge an Kuraufenthalte, Rechtsberatung etc.
- Organisationen, Institutionen, welche sich für die Seniorenarbeit einsetzen wie z.B. Rotkreuzfahrdienst, Mahlzeitendienst, Entlastungsdienst etc.

4. Auszahlungen

- In der Regel wird nur einmal pro Jahr eine Unterstützungsleistung pro Person ausbezahlt.
- Die Stiftung kann den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verlangen

5. Antragstellung

- Die Anträge sind schriftlich an die Seniorenstiftung Tägerwilen-Gottlieben zu richten.
-



Seniorenstiftung

Tägerwilen - Gottlieben

- Anträge können direkt sowie über Institutionen oder soziale Dienste wie Fürsorge, Spitex und Altersheime eingereicht werden.
- Die Beiträge sind pro Fall limitiert und sollten wenn möglich zum Voraus beantragt werden.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Name, Vorname, Alter und Wohndauer in Tägerwilen oder Gottlieben der zu begünstigenden Person
- Begründung für den Antrag
- Zweck der Unterstützung
- Unterstützungsbetrag

6. Entscheidungsweg

- Der Stiftungsrat entscheidet von Fall zu Fall. Ein Antrag begründet keinen Anspruch auf Eintreten.

Tägerwilen, 17. Februar 2020

Der Stiftungsrat:

Ruth Dütsch

Gabriela Engelhart

Rosmarie Obergfell

Johannes Sieber

Jörg Sinniger